

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

22. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 9. Februar 2011

Nummer 3

I N H A L T

Tag		Seite
2. 2. 2011	Zweites Gesetz zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft	58
	zu: 1103.1, 2022.1, 2011.1, 2122.1, 210.2, 213.1, 2154.4, 2211.16, 2211.62, 2211.93, 2231.53, 2231.98, 26.4, 303.5, 702.10, 702.12, 7130.2, 7621.4, 792.8, 793.2	
27. 1. 2011	Vierte Verordnung zur Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung	61
	zu: 2032.11	
27. 1. 2011	Verordnung zur Änderung der Pensionsfonds-Zuführungsverordnung	62
	zu: 2032.19	
1. 2. 2011	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Berufsbildende Schulen	63
	zu: 2231.90	
4. 2. 2011	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt	65
	zu: 310.7	

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung
des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft.**

Vom 2. Februar 2011.

Abschnitt 1
Staats- und Verfassungsrecht

Artikel 1
Änderung des Ministergesetzes

Das Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2000 (GVBl. LSA S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 676), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Als Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes gelten auch hinterbliebene eingetragene Lebenspartner.“
2. In § 18 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

Abschnitt 2
Verwaltung

Artikel 2
Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b wird nach der Angabe „7 bis 15“ folgender Halbsatz angefügt:
„; den Ehegatten im Sinne des § 15 der Abgabenordnung werden eingetragene Lebenspartner gleichgestellt.“
2. § 13a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige.“

Artikel 3
Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt

§ 15 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 15 die Wörter „oder eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder, soweit die Bestimmungen bei eingetragenen Lebenspartnerschaften anwendbar sind, eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes
über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt

In § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 644, 646), werden die Wörter „ihre Familienmitglieder“ durch die Wörter „die Mitglieder ihrer Familie oder ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Meldegesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt

In § 30 Abs. 2 Satz 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 506), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 702), werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „ , der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 6
Änderung der Verordnung
über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte

In § 16 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 14. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2004 (GVBl. LSA S. 806), werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „ , dem eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 7
Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung von
Rettungssanitätern und Rettungssanitäterinnen

In § 6 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitätern und Rettungssanitäte-

rinnen vom 22. November 1994 (GVBl. LSA S. 1005), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2009 (GVBl. LSA S. 461), werden die Wörter „eine Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde (jeweils als beglaubigte Kopie)“ durch die Wörter „der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Ablichtung“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Graduiertenförderungsverordnung

In § 4 Abs. 1 Satz 2 der Graduiertenförderungsverordnung vom 2. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 546), werden nach dem Wort „Ehepartnerin“ die Wörter „oder das des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

In § 53 Satz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), werden nach dem Wort „Hinterbliebenen“ die Wörter „einschließlich der hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Vergabeverordnung Stiftung

In § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Vergabeverordnung Stiftung vom 1. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 388), geändert durch Verordnung vom 5. September 2010 (GVBl. LSA S. 500), werden die Wörter „mit dem Ehegatten“ durch die Wörter „mit der Ehegattin oder dem Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Elternwahlverordnung

In § 1 Abs. 1 Satz 3 der Elternwahlverordnung vom 22. August 1997 (GVBl. LSA S. 821), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 334), werden nach dem Wort „Stiefeltern“ die Wörter „ , eingetragene Lebenspartnerinnen oder eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Konferenzverordnung

In § 3 Abs. 2 Satz 6 der Konferenzverordnung vom 2. August 2005 (GVBl. LSA S. 491), geändert durch Verordnung vom 19. September 2008 (GVBl. LSA S. 307), werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „ , seinen eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Aufnahmegesetzes

In § 1 Abs. 1 Satz 2 des Aufnahmegesetzes vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 421), werden nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „ , eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

Abschnitt 3

Rechtspflege

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt

Dem § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt vom 27. Juli 2005 (GVBl. LSA S. 458), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Hinterbliebene gelten auch die hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner von Mitgliedern.“

Abschnitt 4

Wirtschaftsrecht

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Dem § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 142), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSAS. 340, 341), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Hinterbliebene gelten auch die hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner von Mitgliedern.“

Artikel 16

Änderung des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt

§ 16 Abs. 2 des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt vom 22. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 6), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 706), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „deren Familien“ durch die Wörter „ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und Kinder“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „deren Familienangehörige“ durch die Wörter „ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und Kinder“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung der Gaststättenverordnung

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Gaststättenverordnung vom 15. Oktober 1994 (GVBl. LSAS. 975), geändert durch Ver-

ordnung vom 10. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 6), werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 18
Änderung des Sparkassengesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt

In § 22 Abs. 1 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. LSA S. 447), werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 19
Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Landesjagdgesetzes
für Sachsen-Anhalt

In Anlage 1 § 5 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 25. Juli 2005 (GVBl. LSA S. 462) werden nach dem Wort

„Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 20
Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Fischereigesetzes

In Anlage 1 § 5 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes vom 11. Januar 1994 (GVBl. LSA S. 8), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 21. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 368), werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

Abschnitt 5
Schlussvorschriften

Artikel 21
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 2. Februar 2011.

Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt

Steinecke

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Böhmer

Der Minister
für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt

Bischoff

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung.**

Vom 27. Januar 2011.

Aufgrund von
§ 10 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49),
§ 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 3, § 28 Abs. 3, § 66 Abs. 1 und § 72 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
§ 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
wird in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes verordnet:

§ 1

Die Bezüge-Zuständigkeitsverordnung vom 26. März 2002 (GVBl. LSA S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2009 (GVBl. LSA S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird die folgende Nummer 7 angefügt:
„7. Zahlbarmachung von Versorgungszuschlägen bei Abordnungen von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern in den Dienst des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht auf die Zahlung von Versorgungszuschlägen verzichtet wurde;“.
2. Dem § 4 Abs. 1 werden die folgenden Nummern 5 bis 7 angefügt:
„5. Berechnung und Zahlbarmachung von Versorgungsabfindungen für aus dem Landesdienst in den Dienst

eines anderen Dienstherrn wechselnde Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und nach dem Versorgungslastenteilungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17. September 2010 (GVBl. LSA S. 484) in der jeweils geltenden Fassung;

6. Geltendmachung und Vereinnahmung von Versorgungsabfindungen für in den Landesdienst von einem anderen Dienstherrn wechselnde Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und nach dem Versorgungslastenteilungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17. September 2010 (GVBl. LSA S. 484) in der jeweils geltenden Fassung;
7. Erhebung von Versorgungszuschlägen bei Abordnungen in den Dienst eines anderen Dienstherrn, soweit nicht auf die Erhebung von Versorgungszuschlägen verzichtet wurde.“

§ 2

Neubekanntmachungsermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Bezüge-Zuständigkeitsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 27. Januar 2011.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

Bullerjahn

**Verordnung
zur Änderung der Pensionsfonds-Zuführungsverordnung.**

Vom 27. Januar 2011.

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Pensionsfondsgesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 538) wird verordnet:

§ 1

Die Pensionsfonds-Zuführungsverordnung vom 9. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 64), geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 680), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der einzige Satz wird Satz 1 und nach dem Wort „Dienstbezüge“ werden die Wörter „zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung“ angefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Ermittlung der monatlichen Ruhegehalt-fähigen Dienstbezüge kommt es auf die Erfüllung von Mindestdienst- oder-bezugszeiten nicht an.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Zuführungen sind auch während einer Zuweisung oder einer Abordnung mit oder ohne Ziel der Versetzung zu leisten.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Absatz 1 stehen Beamtinnen und Beamten

des höheren Dienstes den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt, Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes und des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 und Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gleich.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Monat der Begründung des Beamten- oder Richterverhältnisses und in den zwei Folgemonaten sind ausnahmsweise um bis zu drei Monate spätere Zuführungen zulässig.“

c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 erfolgen die Zuführungen vierteljährlich für die Beamtinnen und Beamten, für die aufgrund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge Versorgungszuschläge erhoben werden.“

d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Einnahmen aus der Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sowie nach dem Gesetz zur Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechsel in Sachsen-Anhalt sind innerhalb eines Monats nach Zahlungseingang dem Sondervermögen Pensionsfonds zuzuführen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 27. Januar 2011.

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Bullerjahn

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Berufsbildende Schulen.**

Vom 1. Februar 2011.

Aufgrund von § 9 Abs. 9 und § 35 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch § 30 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684, 689), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)“ wird durch die Angabe „7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952)“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602)“ wird durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309, 2316)“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(RdErl. des MK vom 23. 7. 2003, SVBl. LSA S. 267)“ gestrichen.

3. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 werden die Wörter „Im Berufsvorbereitungsjahr und in“ durch das Wort „In“ ersetzt.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (GVBl. I S. 2954)“ wird durch die Angabe „vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „(BGBl. I S. 3074)“ wird durch die Angabe „(BGBl. I S. 3074, 2006 S. 2095)“ ersetzt.
- cc) Die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934)“ wird durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091, 2094)“ ersetzt.

b) § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufsfeld“ durch das Wort „Berufsbereich“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „zu einem Berufsfeld“ gestrichen und wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 1994

(BGBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird das Wort „Berufsfeldkombinationen“ durch die Wörter „Kombination der Berufsbereiche“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 wird das Wort „Berufsfelder“ durch das Wort „Berufsbereiche“ ersetzt.
- cc) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „Berufsfeldkombination“ durch die Wörter „Kombination der Berufsbereiche“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird das Wort „Berufsfeldkombinationen“ durch die Wörter „Kombinationen der Berufsbereiche“ ersetzt.

b) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „berufsfeldübergreifenden, berufsfeldbezogenen“ durch die Wörter „berufsbereichsübergreifenden, berufsbereichsbezogenen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) § 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird das Wort „Berufsfeld“ durch das Wort „Berufsbereich“ ersetzt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Kolloquium wird zugelassen, wer am Pflichtpraktikum teilgenommen hat und zum Zeitpunkt der Klassenkonferenz im Durchschnitt aller Fächer und Berufsbereiche die Note 3,5 erreicht hat.“

bbb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Lernfeldnoten, die entsprechend ihrem Zeitrichtwert zu Noten im Berufsbereich zusammengefasst sind, werden durch Gewichtung der Fachtheorie (einfach) und Fachpraxis (zweifach) gebildet.“

ccc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

cc) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „berufsfeldübergreifenden“ durch das Wort „berufsbereichsübergreifenden“ und das Wort „berufsfeldbezogenen“ durch das Wort „berufsbereichsbezogenen“ ersetzt.

dd) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Themenkomplex“ die Wörter „oder das Lernfeld“ eingefügt.

ee) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei soll ein Zeitraum von zehn Wochen nicht überschritten werden.“

6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „berufsfeldbezogenem“ durch das Wort „berufsbereichsbezogenem“ ersetzt.

b) In § 4 wird das Wort „Berufsfeldentscheidung“ durch das Wort „Berufsbereichsentscheidung“ ersetzt.

7. In Anlage 5 § 12 Abs. 2 Nr. 12 Buchst. a wird das Wort „Berufsfeld“ durch das Wort „Berufsbereich“ ersetzt.

8. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Agrarwirtschaft“ durch die Wörter „Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie“ ersetzt.

b) In § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c und Abs. 3 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Agrarwirtschaft“ durch die Wörter „Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 1. Februar 2011.

**Die Kultusministerin
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Wolff

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten
und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt.**

Vom 4. Februar 2011.

Aufgrund des § 46c Abs. 2 Sätze 1 bis 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2473), in Verbindung mit § 1 Nr. 18 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Justiz vom 28. März 2008 (GVBl. LSA S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 457), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA S. 466), erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 1)

Nr.	Gerichte oder Staatsanwaltschaften	Verfahrensbereich	Datenverarbeitende Stelle	Datum
1.	Amtsgericht Stendal	Handelsregister Genossenschaftsregister Partnerschaftsregister Vereinsregister	Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen	1. Januar 2007 1. Januar 2007 1. Januar 2007 1. Januar 2010
2.	Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt	alle Verfahren	Landesrechenzentrum Sachsen-Anhalt	1. März 2009
3.	Verwaltungsgericht Halle	alle Verfahren	Landesrechenzentrum Sachsen-Anhalt	1. Oktober 2009
4.	Verwaltungsgericht Magdeburg	alle Verfahren	Landesrechenzentrum Sachsen-Anhalt	1. März 2009
5.	Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt	alle Verfahren (außer Mahnverfahren)	Landesrechenzentrum Sachsen-Anhalt	1. September 2010
6.	Arbeitsgericht Dessau-Roßlau	alle Verfahren (außer Mahnverfahren)	Landesrechenzentrum Sachsen-Anhalt	1. Juni 2011
7.	Arbeitsgericht Halle	alle Verfahren (außer Mahnverfahren)	Landesrechenzentrum Sachsen-Anhalt	1. September 2010
8.	Arbeitsgericht Magdeburg	alle Verfahren (außer Mahnverfahren)	Landesrechenzentrum Sachsen-Anhalt	1. September 2010
9.	Arbeitsgericht Stendal	alle Verfahren (außer Mahnverfahren)	Landesrechenzentrum Sachsen-Anhalt	1. März 2011“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 4. Februar 2011.

**Die Ministerin der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Kolb

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

- a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
- b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>

F 2333

**Postvertriebsstück Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt**

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)
